

## **Stellungnahme des Rings Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) Thüringen zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes**

Der RCDS Thüringen nimmt zum Referentenentwurf eines „Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an den Hochschulen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Strukturen“ wie folgt Stellung<sup>1</sup>:

### **I. Einführung einer Viertel- bzw. Drittelparität in den Hochschulgremien, insbesondere im Senat §35 ThürHG-E:**

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes darf eine Zuweisung von Entscheidungsbefugnissen an Leitungsorgane nur in dem Maße erfolgen, wie sie inhaltlich begrenzt und organisatorisch so abgesichert sind, dass eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaft ausscheidet. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes 2014 im Falle der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) waren Veränderungen des Gesetzes besonders im Bereich der Universitätsmedizin von Nöten. Doch gerade hier bleibt der Entwurf hinter den verfassungsmäßigen Gegebenheiten zurück und vernachlässigt die notwendige Stärkung des Fakultätsrates der Universitätsmedizin bei Entscheidungen über zum Beispiel Struktur- und Entwicklungsentscheidungen oder der Wahl des kaufmännischen Vorstandes. Nach Urteil des Bundesverfassungsgerichtes müssen Professoren<sup>2</sup> eine Mehrheit im Senat haben, wenn es sich um Fragen von Forschung und Lehre handelt. Um also die Professorenmehrheit zu wahren, ist es vorgesehen, für alle Entscheidungen, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, den Senat gemäß §35 Abs. 4 ThürHG-E aufzustocken.

- a) Die Konkretisierung der Thematik „Forschung und Lehre“ sowie die im Falle angestrebter Abstimmungsverfahren bürokratischen Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung fehlt.

Neben der unklaren Auslegung verzögert die Schlichtung durch Schiedsgerichte die Entscheidungsfindung in den Gremien. Zusätzlich ist eine abstimmungsfähige Konstellation nicht von Grund auf gegeben, „Teilzeit“-Senatoren müssen möglicherweise erst geladen werden, sobald sich ein Thema als relevant für Forschung und Lehre herausstellt. Wie die Bestimmung praktisch umgesetzt werden soll, bleibt im Gesetz unklar, sowie auch, was an Universitäten nicht direkt oder indirekt Forschung und Lehre betreffen könne. Der Senat müsste somit also je nach Thematik mit wechselnder Besetzung tagen. Der „Deutsche Hochschulverband“ (DHV) nannte die Viertelparität nicht umsonst „unpraktikabel“, Streitigkeiten aufgrund der Frage, welche Angelegenheit Forschung und Lehre überhaupt betreffen, seien geradezu

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme bezieht sich auf den Vorabdruck, Drucksache 6/4467 vom 14.09.2017

<sup>2</sup> Hinweis: Im folgenden Text wurde zur besseren Lesbarkeit auf die Verwendung der weiblichen Formen verzichtet, die jeweils unter der männlichen Form subsummiert wurden.

vorprogrammiert. Generell ist die notwendige fachliche Pluralität der wissenschaftlichen Meinungen und der Hochschullehrer nicht gewährleistet, die für die Beurteilung der Entwicklung der Wissenschaften und der Hochschule unerlässlich ist. Die Stimme der Hochschullehrer kann blockiert werden, was nicht im Sinne einer funktionierenden Universität- oder Hochschulgemeinschaft sein sollte.

- b) Die angestrebte Viertel- bzw. Drittelparität schafft untragbare Missverhältnisse zwischen Verantwortung und Umsetzung.

Den Studenten wird mit den nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern eine Statusgruppe gleichgestellt, die besonders im zentralen Bereich von Forschung und Lehre nur marginal von den Folgen der Entscheidungen tangiert wird. Diese Form der Beteiligung befördert Legitimationen von Entscheidungen fernab eines guten Maßes für Erfahrungen, Verantwortlichkeiten und die Auswirkungen der Entscheidungen.

Wir sehen die Vor- und Nachteile der studentischen Beteiligung wie beispielsweise den Einblick in und die Mitgestaltung der Lehre. Studenten wissen aus ihrer Perspektive auf die Lehre, wo und wie in verschiedenen Veranstaltungen nachgebessert werden sollte. Diese muss jedoch in einem geeigneten Maße zu den Auswirkungen der Entscheidungen stehen.

- c) Der Gesetzesentwurf zentralisiert die Hochschulverwaltung, anstatt sie zu demokratisieren, wie es von der Landesregierung angestrebt ist.

Anstatt einer Demokratisierung findet eine Zentralisierung statt, da die Entscheidungskompetenz auf die Hochschulleitung und den Hochschulrat konzentriert wird. In unseren Augen handelt es sich hierbei um eine Ideologisierung, die den Grundwiderspruch zwischen den einzelnen Gruppen schürt, anstatt ein Miteinander zu fördern.

- d) Die Gruppe der Professoren wird massiv geschwächt.

Wir sind der Überzeugung, dass die Professorenschaft als gewachsene Struktur aufgrund ihrer Kompetenz und ihres langfristigen Interesses an der Hochschule und deren Entwicklung abschätzen kann, welche die richtigen zukunftsweisenden Weichenstellungen dort sein sollen. Zudem wechselt sich die Gruppe der Studenten oftmals aus, da ein Bachelorstudiengang beispielsweise in der Regel nur drei Jahre dauert. Ein Student hat aufgrund der zeitlichen Begrenzung seines Studiums weniger Einblick in die langfristigen Entwicklungen der Hochschule und deren strukturelle Entscheidungen. Deshalb lehnen wir die paritätische Besetzung ab und sehen die Notwendigkeit, dass die Professoren weiterhin die uneingeschränkte Mehrheit in den Senaten haben.

- e) Eine universelle Festschreibung der Senatsgröße ist nicht praxistauglich, da sie individuellen Bedürfnissen der strukturell unterschiedlichen Universitäten keinen Raum lässt.

Der vorliegende Entwurf missachtet grundlegende strukturelle Unterschiede zum Beispiel zwischen der Volluniversität Jena mit etwa 18 000 Studenten und der Fachhochschule Jena mit 4 700 Studenten. Der Senat der Universität Jena ist derzeit mit zehn Professoren, entsprechend der an der FSU angesiedelten zehn Lehrstühle besetzt. Die universelle Festschreibung der Anzahl der Senatsmitglieder ist in diesem Fall beispielgebend für die Einschränkung der Autorität der Hochschulen in Thüringen und ihrer Ausgestaltung entsprechend ihrer individuellen Anforderungen. Am Exempel der Senatsgröße sind Konflikte über die demokratische Einbeziehung aller Lehrstühle vorprogrammiert. Hier nimmt die Landesregierung Einfluss und schränkt die in Art. 5 Abs. 3 GG festgeschriebene Freiheit von Forschung und Lehre mit der individuellen Organisation der Universitäten und Hochschulen nach „best-practice“ ein, obwohl es Intension des Bundesverfassungsgerichtes war, gerade diese zu sichern.

## **II. Zusammensetzung des Hochschulrates §34 ThürHG-E:**

Fünf externe Mitglieder aus Wissenschaft, Kultur, Politik, Gesellschaft und Ministerium sollen dem Hochschulrat auf Vorschlag von Ministerium und Präsidium zukünftig angehören.

- a) Der zusätzliche Sitz eines Ministeriumsvertreters im Hochschulrat entspricht einer politischen Einflussnahme, die die Freiheit der Hochschulen gefährdet.

In der Begründung durch die Landesregierung heißt es: „Insofern kommen insbesondere dem Ministeriumsvertreter die Aufgabe und auch die Verantwortung zu, auf eine Rollentrennung zu achten.“ Dieser zusätzliche Multiplikator politischer Verhältnisse im Landtag, die erfahrungsgemäß mit einem einzigen Mandat stehen oder fallen können, befördert nicht die Diversität dieses Gremiums und vor allem keine Rollentrennung. Dabei soll die parteipolitisch neutrale und stets auf das Interesse der Hochschule gerichtete Rollenwahrnehmung die selbstgestellte Aufgabe des Ministeriums sein. Angesichts des Ringens um die Besetzung von Ministerien scheint dieser Anspruch sehr hoch und gefährdet unserer Meinung nach die Freiheit der Hochschulen in Thüringen.

Die Vorgabe, dass ein Vertreter des Fachministeriums stimmberechtigtes Mitglied im Hochschulrat sein soll, schadet der Unabhängigkeit der Beratungs- und Kontrollinstanz, welche der Hochschulrat als Organ der Selbstverwaltungsinstitution „Hochschule“ nun einmal ist.

Der RCDS Thüringen hält die gegenwärtigen Regelungen des ThürHG zu Hochschulräten für bewährt, sodass es keiner Änderung bedarf. Wir sprechen uns für die Mitgliedschaft eines Vertreters des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums im Hochschulrat ohne Stimmrecht aus.

- b) Wir fordern eine Ausweitung des Vorschlagsrechtes der Hochschulratsmitglieder auf weitere Gremien abseits des Ministeriums und Präsidiums.

Diese Maßnahme ist ein echter Schritt Richtung Gleichberechtigung und bringt durch die Expertise anderer Gremien weitere Vorschläge.

- c) Vertreter aus der Wirtschaft

Gegenwärtig und in Zukunft sind gute Beziehungen zwischen Hochschulen und der Wirtschaft wichtiger denn je, im Gesetzesentwurf fehlen Wirtschaftsvertreter jedoch gänzlich. Wir brauchen die Expertise und eine starke Verbindung zur Wirtschaft, damit Thüringen den Anschluss an den im Bund stattfindenden Wettbewerb nicht verliert. Diese Bestrebung kommt nicht zuletzt uns Studenten zu Gute.

### **III. Einführung einer Frauenquote in den Hochschulgremien §22 Abs. 4 ThürHG-E:**

Eine inkonsequente Frauenquote von 40% bei der Besetzung von wahlfreien Gremien sowie die Weisung zur geschlechtlich paritätischen Aufstellung von Listen und Kandidaten verkennt Realitäten an den Universitäten und betreibt das Gegenteil von Frauenförderung.

- a) Bei der Entscheidung um die Besetzung von Gremien sollten an erster Stelle Qualifikation und Erfahrung stehen.

Der Gesetzesentwurf übersieht, dass die Gremien der Hochschule, die als Gruppenhochschule organisiert ist, nicht in erster Linie Geschlechter repräsentieren, sondern nach Gruppen zusammengefasste Interessen der Mitglieder.

Für die Qualität und den Fortschritt von Forschung und Lehre ist es nicht förderlich, zu Gunsten einer inkonsequenten Quote diese Gütekriterien zu vernachlässigen. In gerechten Auswahlverfahren überzeugt eine besser oder gleichermaßen qualifizierte Frau auch ohne Quote.

- b) Eine „Quotenregelung“ birgt zudem das Risiko, dass Wissenschaftlerinnen über Gebühr mit Aufgaben der Selbstverwaltung belastet werden.

In der Praxis ist der Frauenanteil unter Dozenten in manchen Fachbereichen so gering, dass eine 40%-ige Besetzung von Gremien und eine paritätisch geschlechtliche Aufteilung von Berufungsgremien nicht unmittelbar möglich ist, ohne selbige Frauen zeitlich so auszulasten, dass ihre wissenschaftliche Arbeit zu kurz kommt. Zwar ermöglicht die Regelung Ausnahmen von der Quote mit entsprechender Begründung, jedoch ist nicht aufgelistet, welche Begründungen konkret möglich sind.

Zur Förderung der Frauen an den Hochschulen ist dieser Weg der falsche Ansatz.

#### **IV. Beauftragter für Diversität §7 ThürHG-E:**

Der geplante Beauftragte für Diversität verschlingt unnötig finanzielle und räumliche Mittel.

##### a) Gleichstellungsbeauftragter

Wir erkennen das Handlungspotential bei der Chancenangleichung von Männern und Frauen zum Beispiel im Rahmen der Entlohnung oder ihren Aufstiegschancen an. Das Aufgabengebiet, welches der Beauftragte für Diversität bekommen soll, wird in der Praxis jedoch unter anderem bereits vom Gleichstellungsbeauftragten und im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung abgedeckt, auch Behindertenbeauftragte sind in die Gewährung von Diversität derzeit bereits involviert.

##### b) Finanzielle Ausstattung

Ein Diversitätsbeauftragter würde Mittel der Studenten nutzen, die an anderer Stelle besser eingesetzt werden könnten, wie dem Ausbau des Angebotes des Studierendenwerkes oder der Kinderbetreuung. An der Universität Erfurt beispielsweise sind rund 660 Mitarbeiter beschäftigt, davon sind übrigens 40% männlich. Sie werden unter anderem von den gesamten Drittmitteln finanziert. Die Thüringer Hochschulnovellierung sieht jetzt vor, dass Personalstellen symbolischen Charakters geschaffen werden müssen, wie der Diversitätsbeauftragte. An der Universität Erfurt, wo kaum Geld vorhanden ist und Personalmangel in der Verwaltung und an Lehrstühlen herrscht, ist die Umsetzung ohne weitere finanzielle Unterstützung so gut wie unmöglich.

Zusätzlich sehen wir die Problematik, dass es für eine ordentliche Umsetzung des Digitalisierungsvorhabens an Hochschulen weder inhaltlich noch finanziell konkrete Pläne gibt. Statt Gelder in die Hand zu nehmen, um die Universitäten und Fachhochschulen digital auszustatten, sieht die Landesregierung vor, einen Diversitätsbeauftragten zusätzlich zu einem Gleichstellungsbeauftragten zu schaffen, wodurch den Hochschulen nicht bezifferbare Kosten entstehen (siehe Punkt: D. Kosten, Seite 11 ThürHG-E).

#### **V. Regelung zur Anwesenheitspflicht §55 Abs. 2 Nr. 17 ThürHG-E:**

Der RCDS Thüringen spricht sich gegen eine generelle Anwesenheitspflicht aus. Vorlesungen sollen obligat anwesenheitsfrei sein.

An dieser Stelle gestehen wir dem Ministerium und der Landesregierung nicht die Kompetenz zu, über die Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht zu entscheiden.

Jede Fakultät einer Hochschule soll individuelle Regelungen erarbeiten dürfen, um die derzeitigen Regelungslücken zu schließen und Rechtssicherheit sowohl für Studenten, als auch für Dozenten zu schaffen.

## **VI. Regelung zum Nachweis von Prüfungsunfähigkeit §54 Abs. 12 ThürHG-E:**

Die Landesregierung enttäuscht die Hochschulen und Studenten ebenfalls erneut bei der konkreten Festlegung von zukünftigen Vorgaben bei Krankschreibungen und Prüfungsbefreiungen. In der Frage des Nachweises einer Prüfungsunfähigkeit bedarf es einer thüringenweiten Rechtssicherheit für Studenten mit einer konkreten Verfahrensweise bei krankheitsbedingtem Nichtantreten einer Klausur oder anderen Prüfungsleistungen.

- a) Studenten müssen die Sicherheit haben, dass ein ärztliches Attest bei Krankheit ausreicht.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass je nach Hochschule und deren Prüfungsordnung zusätzlich zu einer ärztlichen Bescheinigung, die der Student auf eigene Kosten zum Nachweis seiner Prüfungsunfähigkeit erbringen muss, eine amtsärztliche Bescheinigung durch die Hochschule verlangt werden darf, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit annehmen beziehungsweise als sachgerecht erscheinen lassen.

- b) Eingriff in Persönlichkeitsrechte der Studenten

Eine weiterführende Prüfung der Prüfungsunfähigkeit stellt zudem, je nach Auslegung und Umsetzung, einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar und ist aus Sicht des Datenschutzes bedenklich.

- c) Eine unkonkrete Ausarbeitung des Entwurfes und die fehlende Planungssicherheit erschweren den Studenten das Vertrauen in ärztliche Diagnosen.

Der RCDS Thüringen spricht sich gegen eine weitere Prüfung aus, solange im Thüringer Hochschulgesetz nicht klar definiert ist, welche besonderen Fälle eine amtsärztliche Bescheinigung erfordern. Zudem muss dem betroffenen Studenten vorher bekannt gegeben werden, dass eine Prüfung gegen ihn stattfinden wird.

Wir sehen die Problematik der Zuständigkeit einer Hochschule zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit. Ein Mitarbeiter einer Hochschule ohne medizinische Ausbildung kann eine solche Unfähigkeit nicht feststellen. Erst nach

„tatsächlichen Anhaltspunkten“ (S. 52: §54 Abs. 12 ThürHG-E) soll eine amtsärztliche Bescheinigung verlangt werden können. Wir sind der Meinung, dass ein Mitarbeiter nicht das Recht haben sollte und die Ausbildung dafür hätte, solche Anhaltspunkte zu finden. Besonders für Studenten entstehen hierdurch untragbare Unsicherheiten in ärztliche Diagnosen und Empfehlungen. Es kann nicht sein, dass die Landesregierung mit solchen Mitteln gegen Studenten agiert.

Für uns muss Planungssicherheit bestehen, was mit dem Vertrauen in ärztliche Diagnosen und Empfehlungen beginnt.

## **VII. Promovendenvertretung §21 ThürHG-E:**

Wir begrüßen die zukünftige Möglichkeit zur kooperativen Promotion an der Fachhochschule und die Einrichtung einer Promovendenvertretung.

Diese löst die bisherige rechtliche Grauzone ab und erleichtert die akademische Weiterbildung auch ohne klassischem Abitur. Wir begrüßen die gewählte Regelung und hoffen auf Wahrnehmung durch besonders interessierte und qualifizierte Studenten.

Dabei sollte jedoch nicht verkannt werden, dass diese Möglichkeit gewählt wird, um den Fachhochschulen zu ermöglichen, selbst zukünftige Dozenten auszubilden und sich somit dem Wettbewerb um die besten Köpfe in Lehre und Forschung teilweise zu entziehen.

## **VIII. Zivilklausel §5 Abs. 3 ThürHG-E:**

Eine Zivilklausel ist in der Praxis nicht mit freier Forschung und Lehre vereinbar.

- a) Eine Zivilklausel beschwert, bremst und beschneidet in erster Linie die wissenschaftliche Forschung.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung sieht vor, dass sich die Hochschulen selbstbestimmt eine Zivilklausel geben, welche sich an moralisch-ethischen Standards ausrichtet. Begründet wird diese Forderung durch §5 Abs. 1 Satz 1 ThürHG-E, in dem es heißt, dass die Hochschulen sich in ihrer Tätigkeit vom „Geist der Freiheit in Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten“ lassen und die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung beachten sollen.

Zivilklauseln greifen in die vom Grundgesetz verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre ein. Dadurch ist jeder Wissenschaftler aus verfassungsrechtlicher Sicht in der Wahl und Bearbeitung seines Forschungsobjektes frei. Dadurch tragen Wissenschaftler autonome Verantwortung für ihre Forschung und deren Ergebnisse. Mit dem Strafrecht, dem Außenwirtschaftsrecht und dem Kriegswaffenkontrollrecht stehen wirkungsvolle Rechtsinstrumente bereit,

gegen den Missbrauch militärisch nutzbarer Forschungsergebnisse vorzugehen.

- b) Die Zivilklausel ist ein ungeeignetes Mittel zur Erreichung der im Gesetzesentwurf genannten Ziele.

Die beispielsweise in der Gesundheitsversorgung eingesetzten Techniken sind auch durch nicht-zivile Forschungen entstanden und entwickelt worden. Zudem grenzt es in der detaillierten naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung an Spekulation die später militärische oder auch zivile Verwendung und Anwendung des Wissens vorhersagen zu wollen.

Stattdessen wird ein politisches und gesellschaftliches Bewusstsein zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsergebnissen benötigt, ohne dass die Freiheit von Forschung und Lehre beschnitten wird.

### **IX. Forschungssemester §87 ThürHG-E:**

Um die Thüringer Hochschulen im nationalen und internationalen Wettbewerb um Dozenten konkurrenzfähig aufzustellen, braucht es transparente und verlässliche Modalitäten zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

In Zukunft soll das Präsidium über die individuelle Forschungsleistung der Dozenten entscheiden, um Forschungsfreisemester einzuräumen. Diese zwar individuellere, aber auch schwerer vergleichbare und intransparentere Methode ist ein Rückschritt zur bestehenden verlässlichen Pauschalregelung.

### **X. Digitalisierung:**

Das Thema Digitalisierung, die Umsetzung und Ausstattung derer an Hochschulen ist im Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Thür-HGs mehr als dürftig erwähnt. Wir begrüßen den Schritt hin zur Digitalisierung und die Anerkennung des Verfassers, dass diese „erheblich an Bedeutung auch für Forschung und Lehre gewonnen hat“ (ThürHG-E S.7). Die zukünftigen Herausforderungen im Rahmen der Digitalisierung werden aber nur in der Weisung an die Ausrichtung der Forschung der Universitäten aufgenommen. Pläne zur Vernetzung und Digitalisierung der Hochschulen fehlen vollkommen.

Im Ringen um konkurrenzfähige Hochschul- und Forschungsstandorte spielt die Digitalisierung von Lehre und Verwaltung eine entscheidende Rolle.

Programme wie der „Digitale Campus Thüringen“ und auch die weitere Vernetzung der Hochschulen werden weder berücksichtigt noch in die Beschlusslage aufgenommen. Hier muss der Gesetzgeber ansetzen und die Ideen weiter ausführen sowie im Hochschulgesetz verankern. Wir alle wissen, dass es höchste Zeit ist, die „Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen durch die Digitalisierung zu bewältigen“ (ThürHG-E S.7). Das reicht aber nicht.

Der RCDS Thüringen fordert eine detaillierte Ausarbeitung und eine gesetzliche Verankerung von Maßnahmen zur Digitalisierung an unseren Hochschulen in Thüringen.

## **XI. FAZIT:**

Wir fordern ein umfassendes Digitalisierungsprogramm, welches die Universitäten und Fachhochschulen in unserem Freistaat wirklich voranbringt. Thüringens Hochschulen müssen im Wettbewerb mit anderen in ganz Deutschland mithalten können, was die digitale Umsetzung und Ausstattung derer mit adäquaten Hard- und Softwares betrifft.

Eine faire Bezahlung wie auch ein verlässliches Beschäftigungsverhältnis des wissenschaftlichen Nachwuchses stellen Wettbewerbsfaktoren dar, was der Gesetzesentwurf der Landesregierung nicht ändert.

Der Gesetzesentwurf will die Hochschulen demokratischer machen, was dem Titel der geplanten Novellierung unmissverständlich zu entnehmen ist. Universitäten und Fachhochschulen sind Bildungseinrichtungen, die die Fachkräfte von morgen ausbilden. Eine demokratische Ausrichtung derer ist weder dringlich noch verwaltungstechnisch sinnvoll. Von diesem Punkt abgesehen zentralisiert der Gesetzesentwurf statt, wie gewollt, zu demokratisieren, da sich die Entscheidungskompetenzen in der geplanten Novellierung auf die Hochschulleitung und den Hochschulrat konzentrieren.

Gelder müssen in die Hand genommen werden und der Hochschullandschaft zu Gute kommen. Eine stärkere Investition in Digitalisierung und die Qualitätssteigerung von Universitäten und Fachhochschulen muss unbedingt im Vordergrund stehen, wenn wir nicht wollen, dass Thüringen von anderen Ländern im Bund abgehängt wird. Wir müssen Abiturienten und Studenten, sowie Promovenden und Doktoranden Perspektiven geben, damit Thüringen ein starkes Bildungsland bleibt.